

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

uwe.steinhauser@finma.ch

Datum 31. Januar 2018
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision diverser Rundschreiben zur Umsetzung von Basel III

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 31. Oktober 2017 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung betr. Revisionen diverser Rundschreiben zur Umsetzung von Basel-III-Vorgaben eröffnet. Es handelt sich dabei um die Totalrevision des Rundschreibens 2008/6 «Zinsrisiken – Banken» (E-RS Zinsrisiken) sowie um die Teilrevisionen der Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken» (E-RS EM-Puffer und Kapitalplanung), 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken» (E-RS Anrechenbare EM) sowie 2016/1 «Offenlegung – Banken» (E-RS Offenlegung) und 2017/7 «Kreditrisiken – Banken» (E-RS Kreditrisiken).

Experten aus unserer Bankengruppe haben die Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

- Die Kantonalbanken fordern eine konsequentere Umsetzung des Proportionalitätsprinzips. Die wichtigen und zielführenden Vereinfachungen für Kleinbanken, wie sie im E-RS Zinsrisiken vorgesehen sind, sollen auch für mittelgrosse Kategorie-3-Banken Anwendung finden.

- Im Bereich Offenlegung fordern wir, dass alle Banken auf die Publikation «nicht aussagekräftiger» Informationen (gem. Rz 14.2 E-FINMA-RS) verzichten können. Generell erachten wir die Offenlegungsanforderungen immer noch als viel zu umfangreich und zu komplex. Eine Reduktion und Entschlackung ist nach wie vor dringend angezeigt.
- Wir fordern die zweifelsfreie Klärung des (rechtlichen) Stellenwerts bzw. Verbindlichkeit der sogenannten «Hilfsdokumente» und des Prozesses ihrer Entstehung resp. Anpassung.
- Bei der Entstehung resp. Anpassung von FINMA-Rundschreiben erwarten wir von der FINMA, dass sie sich frühzeitig und eingehend mit Fragen der Verhältnismässigkeit, Prinzipienbasierung und einer praxistauglichen Umsetzung auseinandersetzt und konstruktive Vorschläge auch bereits in den Erstentwürfen in die NAG einbringt.
- Wir fordern, den Stichtag für die Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens Offenlegung auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben.
- Die Kantonalbanken begrüssen den Verzicht auf die Einführung des optionalen IRRBB-Standardansatzes. Der gewählte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung erfüllt zumindest teilweise das Verhältnismässigkeitsprinzips.
- Im Zusammenhang mit der Identifikation von «Ausreisserinsituten» fordern wir, dass die zu Vergleichszwecken verwendeten «marktüblichen Konditionen» klar definiert und damit der Ermessensspielraum der FINMA begrenzt wird.
- Die Kantonalbanken fordern, dass Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als zinsensensitive Positionen zur Berechnung von $\Delta E V E$ einbezogen werden können. Dies entspricht auch den Vorgaben der Basel IRRBB-Standards.
- Allen Banken soll zudem die Wahl zwischen Innen- und Aussenzinsmethode sowie die Wahl der Diskontkurve unabhängig der Methode freigestellt sein. Dies wurde in der NAG so zugesagt und entspricht den Basel-Vorgaben.

A. Generelle Bemerkungen

– Konsequenterer Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Proportionalität resp. differenzierte Regulierung sind zentrale Anliegen der Kantonalbanken. Wir sind der Meinung, dass die FINMA die im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) verankerten Regulierungsgrundsätze (FINMAG, Art. 7), wie sie insbesondere durch übergeordnete Prinzipien bzw. Recht (Verfassungsrecht) vorgezeichnet sind, konsequenter umsetzen muss. Zu diesen Grundsätzen gehört insbesondere das Prinzip der «Proportionalität». Es ist insofern zu begrüßen, dass die FINMA im Bestreben um mehr «Proportionalität» für kleine Banken der Kategorien 4 und 5 diverse Vereinfachungen und Ausnahmen vorsieht.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf des **Rundschreibens «Zinsrisiken»** werden für Banken der Kategorien 4 bis 5 Öffnungsklauseln eingeführt, wonach diese Institute von bestimmten Anforderungen ausgenommen sind. Dazu gehören etwa Vorgaben bzgl. Szenarioentwicklung, Durchführung von Reverse-Stresstests, Überprüfung der Modellannahmen, Validierung von Modellen und Daten sowie Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Wir anerkennen und begrüßen diese wichtigen und sachgerechten Ausnahmen. Gleichzeitig sind wir klar der Auffassung, dass der vorhandene Ermessensspielraum bei der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips damit unzureichend ausgeschöpft wird. Es ist weder einsichtig noch sachgerecht, solche Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 zuzugestehen. Dies umso mehr als der Scope der Basler IRRBB-Standards gemäss §96 auf «large internationally active banks» liegt.¹

Wir fordern insofern, dass die für Kleinbanken vorgesehenen Ausnahmen und Vereinfachungen auch auf mittelgrossen Banken der Kategorie 3 Anwendung finden, dies insbesondere dann, wenn diese primär inlandorientiert sind. Besonders wichtig ist diese Ausweitung im Hinblick auf den Umfang der zu unterlegenden Stressszenarien (E-FINMA-RS Zinsrisiken, Rz 21-25) sowie die Anforderungen zur Entwicklung von Zinschock- und Stressszenarien (Rz 26-30) (vgl. im Detail die Ausführungen in Kap. 1.2 in Teil B).

Was das **Rundschreiben «Offenlegung»** angeht, so begrüßen wir grundsätzlich die geplanten Vereinfachungen für Kleinbanken sowie partiell für Banken der Kategorie 3. Auch haben wir mit Interesse die Rz 14.2 im E-FINMA-RS Offenlegung zur Kenntnis genommen. Nach unserer Auffassung ermöglicht es RZ 14.2 E-FINMA-RS Offenlegung grundsätzlich allen Banken, auf die Offenlegung von Informationen ohne Aussagekraft zu verzichten. Eine Beschränkung auf gewisse Bankenkategorien ist dabei unseres Erachtens nicht vorgesehen. Mit Erstaunen haben wir folglich vom Dokument «zusätzliche Erläuterungen zur Proportionalität», welches am 7. Dezember 2017 publiziert wurde, Kenntnis genommen. Demzufolge soll ausschliesslich für Kategorie-3-Banken die Möglichkeit geschaffen werden, inskünftig auf die Offenlegung

¹ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>

«nicht aussagekräftiger» Informationen («Immaterialität») zu verzichten (vgl. zusätzliche Erläuterungen der FINMA). Aus unserer Sicht ergibt sich ein Widerspruch zwischen Rz 14.2 und den «zusätzlichen Erläuterungen zur Proportionalität», der geklärt werden muss. **Wir fordern, dass alle Banken auf die Publikation «nicht aussagekräftiger» Informationen verzichten können, so wie es in Rz 14.2 festgehalten ist.** Angesichts des unklaren Stellenwerts des erwähnten Dokuments ist für uns zudem nicht klar, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann, welche Informationen genau darunterfallen und wer über die «Wesentlichkeit» befindet. Es bleibt insofern abzuwarten, ob dieser Ansatz tatsächlich die gewünschte entlastende Wirkung entfaltet. Derzeit überwiegt die Skepsis, dass dies zielführend und mit der nötigen Sicherheit umgesetzt werden kann. Am besten wäre es, wenn «nicht aussagekräftige Informationen» gar nicht erst eingefordert resp. offengelegt werden müssten. Insofern scheint uns eine Streichung solcher Offenlegungsanforderungen immer noch am zielführendsten.

Ganz generell erachten wir die Offenlegungsanforderungen immer noch als viel zu umfangreich und zu komplex. Eine Reduktion und Entschlackung ist nach wie vor dringend angezeigt.

– **Verbindliche Klärung zentraler (neuer) Kommunikationsgefässe**

Die FINMA publizierte am 25. September 2014 ihre Leitlinien zur Kommunikation.² Darin steckt sie den Rahmen ihrer Kommunikationstätigkeit ab und bekräftigt, die ihr vorgegebene Kommunikationsintensität, wie sie in der Botschaft zum FINMAG festgehalten ist, zu beachten. Die Kommunikation der FINMA soll «zurückhaltend, aber stetig und glaubwürdig» erfolgen (vgl. FINMA-Leitlinien zur Kommunikation, S. 3). Als Gefässe der Regulierungskommunikation sieht die FINMA Verordnungen, Rundschreiben und Regulierungsplanungen vor. Für die Aufsichtskommunikation hat sie die Gefässe Mitteilungen, FAQs und Wegleitungen festgelegt. Nun stellen wir fest, dass in den Anhörungsunterlagen mit den sogenannten «Hilfsdokumenten» ein neuer Dokumententyp auftaucht, dessen Stellenwert für die Beaufsichtigten unklar bleibt und der leider auch nicht näher erläutert wird. Dies überrascht angesichts der früheren Diskussionen und der breiten Kritik an unklaren Kommunikationsinstrumenten (z.B. FAQs). Im Fall des «Hilfsdokuments» bleibt nicht nur der rechtliche Stellenwert völlig unklar, sondern auch das Verfahren zur Festlegung und allfälligen Anpassung der darin enthaltenen Vorgaben. Während bei einem Rundschreiben, so ambivalent und umstritten dessen Stellenwert auch ist, die formellen Anforderungen und der Entstehungsprozess (Anhörung, Beschluss VR FINMA) immerhin einigermaßen klar sind, herrscht im Fall des Hilfsdokuments völlige Unklarheit resp. Unsicherheit.

Bei genauerer Betrachtung stellen wir fest, dass die Bedeutung der Hilfsdokumente extrem unterschiedlich ist. Es gibt einerseits eher unwichtige Hilfsdokumente (Abkürzungen und Begriffserklärungen), andererseits gibt es zentrale Hilfsdokumente, die z.B. den vereinfachten Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) regeln, die Zinsschocks

² <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/3durchsetzung/leitlinien-zur-kommunikation.pdf?la=de>

der sechs Zinsrisiko-Standardszenarien definieren oder den Umfang, die Frequenz und den gesamten Inhalt der Offenlegung festlegen. Offenbar variieren die Hilfsdokumente beträchtlich was ihre Relevanz angeht. Ebenso fällt auf, dass die «Hilfsdokumente» oftmals Bestandteile (insbes. Tabellen) enthalten, die bis anhin in Rundschreiben resp. in Anhängen zu Rundschreiben zu finden waren. Dies trägt unseres Erachtens wenig zur Klärung des bereits fraglichen Stellenwerts und der Verbindlichkeit entsprechender Inhalte bei – im Gegenteil. Sollte diese Auskoppelung bedeuten, dass die Inhalte der Hilfsdokumente inskünftig nicht (mehr) der Behandlung in NAGs oder der Anhörung zugänglich gemacht werden, dann wäre dieser Dokumententyp entschieden abzulehnen.

Schliesslich stellen wir fest, dass die Rundschreiben zunehmend allgemein und kurzgehalten sind und wesentliche materielle Punkte teilweise ausschliesslich im Erläuterungsbericht zu finden sind. Ebenso hat die FINMA am 7. Dezember 2017 im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des FINMA-RS Offenlegung ein Dokument «zusätzliche Erläuterungen» zum Thema Proportionalität veröffentlicht, dessen Stellenwert / Verbindlichkeit ebenfalls unklar bleibt (vgl. auch Kommentar zum Thema «Proportionalität», Teil A). Insgesamt erachten wir diese Tendenz der zunehmenden Kommunikation von «Erläuterungen» als problematisch, da sie nicht zu mehr Klarheit und Sicherheit für die Beaufsichtigten beiträgt. Erläuterungen stellen aus unserer Sicht keine eigenständige rechtliche Grundlage dar.

Wir fordern die zweifelsfreie Klärung des (rechtlichen) Stellenwerts bzw. Verbindlichkeit der «Hilfsdokumente» und des Prozesses ihrer Entstehung resp. Anpassung. Generell sind wir der Überzeugung, dass relevante materielle Inhalte auf Stufe Verordnung oder Rundschreiben geregelt werden sollten und nicht in «Hilfsdokumenten» oder «Erläuterungen».

– Prozess bei der Entstehung von Rundschreiben

Die Kantonalbanken schätzen den Dialog und den Austausch zu Regulierungsprojekten in den Nationalen Arbeitsgruppen der FINMA (NAG). Das Gefäss NAG ist ein Experten-Gremium, welches nach unserer Ansicht dazu dient, Regulierungsprojekte der FINMA entsprechend so vorzubereiten, dass sie den erwünschten Nutzen stiften, gleichzeitig praxistauglich sind und mit vernünftigem Aufwand umgesetzt werden können. Wenn dies gelingt, dürften die Entwürfe auch in der anschliessenden Anhörung Unterstützung finden.

Die Totalrevision des Rundschreibens «Zinsrisiken – Banken» wurde im Rahmen der NAG Liquidität vorbereitet. Als Ausgangspunkt für die NAG-Diskussion wählte die FINMA eine Maximal-Variante der Umsetzung des neuen Basler Standards betr. Interest Rate in the Banking Book (IRRBB). In der ersten Entwurfsfassung Anfang 2017 wurden Maximal-Regeln für den Umgang mit Zinsrisiken definiert und die breite Umsetzung des gemäss Basler Ausschuss optionalen Standardansatzes für aufsichtsrechtliche Ziele beabsichtigt. Der Vorschlag war weder inhaltlich noch konzeptionell durchdacht und basierte nach unserer Ansicht auch auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage. Die Bankenvertreter in der NAG waren sich einig, dass der

IRRBB-Standardansatz ein unverhältnismässiges und untaugliches Mittel zur Erreichung der von der FINMA definierten Ziele ist. Der Standardansatz zur Messung der Zinsrisiken enthielt substantielle konzeptionelle Schwächen und dessen Umsetzung hätte einen unverhältnismässig hohen Aufwand für sämtliche Banken bedeutet. Die Auffassung der FINMA im Erläuterungsbericht S. 14, wonach die ökonomische Modellkritik der Branche nur zum Teil überzeugend ist, teilen wir keineswegs. Die mit der Umsetzung des Standardansatzes verbundenen Kosten hätten zudem dazu geführt, dass sich v.a. kleine und mittelgrosse Banken aus Effizienzgründen für die Bewirtschaftung der Zinsrisiken auf das aufsichtsrechtliche Modell abgestützt hätten. Über den Gravitationssog der regulatorischen Standardvorgaben hätten diese Banken in der Folge zunehmend einheitliche und nicht auf ökonomischen Überlegungen basierte Zinsrisikostراتيجien umgesetzt. Die NAG-Bankenvertreter haben deshalb im Frühjahr 2017 die Grundzüge für einen Gegenvorschlag erarbeitet, welcher die Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Zinsen-Reportings und eine erweiterte Offenlegung vorsah. Dieser Gegenvorschlag wurde von der FINMA aufgegriffen und ist nun in die Anhörungsversion des Rundschreibens Zinsrisiken eingeflossen, was sehr zu begrüessen ist.

Nach wie vor fehlen nach unserer Auffassung frühzeitige Überlegungen der FINMA, wie Standards koordiniert, verhältnismässig und kosteneffizient umgesetzt werden und wie vorhandene Handlungsspielräume optimal und nicht ausschliesslich zulasten der Banken genutzt werden können.

Wir erwarten von der FINMA, dass sie sich frühzeitig und eingehend mit Fragen der Verhältnismässigkeit, Prinzipienbasierung und einer praxistauglichen Umsetzung auseinandersetzt und konstruktive Vorschläge auch bereits in den Erstentwürfen in die NAG einbringt.

– **Anhörungsdauer und Inkraftsetzung**

Wir begrüessen, dass eine ordentliche dreimonatige Anhörung stattfindet und ein einheitliches Inkrafttreten per 1. Januar 2019 vorgesehen ist (in Abweichung zum Inkrafttreten der Basler Leitlinien). Die Ausnahme bildet leider eine auf den Stichtag Dezember 2018 *rückwärtsgerichtete* Anwendung der Offenlegung. Problematisch dabei ist beispielsweise, dass die Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 bereits per 31. Dezember 2018 offenzulegen sind, während das FINMA Rundschreiben «Zinsrisiken» voraussichtlich erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Zudem schafft die FINMA mit vorzeitiger Anwendung von Offenlegungsvorschriften Unsicherheiten in der Anwendung ohne wesentlichen Nutzen für die Adressaten der Offenlegung. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine saubere und konsistente Implementation neuer Regeln nur dann sichergestellt werden kann, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht.

Wir fordern, den Stichtag für die Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens Offenlegung auf den 31. Dezember 2019 zu verschieben.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Rundschreiben

1. E-FINMA-RS (2018/xx) «Zinsrisiken – Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

1.1 Allgemeine Bemerkungen

– Begrüssung des Verzichts auf Einführung des optionalen IRRBB-Standardansatzes

Der Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken ist, wie bereits oben ausgeführt, sehr zu begrüßen. Der stattdessen verfolgte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung sowie einer über Basel «pur» hinausgehenden erweiterten Offenlegung entspricht einem Vorschlag der in der NAG vertretenen Banken und deren Verbände (vgl. Kapitel Entstehungsprozess von Rundschreiben). Auch der VSKB trägt diese zukunftstaugliche Lösung mit. Der Vorschlag unterstützt die Anliegen des Regulators nach verbesserter Vergleichbarkeit der Zinsrisikomeldungen, Effizienz des Aufsichtsprozesses und der Stärkung der Marktdisziplin im Rahmen der Basler Säule 3. Im Gegensatz zum optionalen standardisierten Rahmenwerk von Basel wird mit dem gewählten Ansatz das Verhältnismässigkeitsprinzip zumindest teilweise umgesetzt. Nach diesem Prinzip muss eine staatliche Massnahme geeignet, notwendig und zumutbar sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Begrüssst wird ebenfalls, dass die Umstellung auf die Basel-III-Standards im Bereich der Zinsrisiken sowie der Offenlegung ein Jahr später erfolgt als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem expliziten Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können.

– Marktüblichkeit: Klare Definition und Begrenzung des Ermessensspielraums

Die Kriterien zur Definition von «Ausreisserinstituten» gemäss Anhang zum Rundschreiben E-FINMA-RS Zinsrisiken umfassen u.a. das Ausmass der Barwertveränderung der Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie unter marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken). Letzterer Aspekt wird erstmals in der Anhörungsversion des Rundschreibens aufgeführt und war nicht Gegenstand der Diskussionen in der NAG. «Marktübliche Annahmen» beschreibt der Erläuterungsbericht auf S. 27 als «Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und anderen marktüblichen Annahmen». Diese Umschreibung lässt der FINMA einen ausserordentlich hohen Ermessensspielraum. Im Extremfall könnte sie versucht sein, für Sichtgeldeinlagen unrealistisch tiefe Zinsbindungsfristen festzulegen. Ein treffendes Beispiel dazu findet sich im Bericht zur Finanzstabilität 2017 der Schweizerischen Nationalbank³, worin zur Ermittlung der Zinsrisiken inlandorientierter Banken die Zinsbindung von Sichteinlagen bei 15 Tagen festgelegt wird (Bericht zur Finanzstabilität 2017, SNB, Grafik 18, S. 24). Eine Zinsbindung von 15 Tagen für nicht-zinssensitive Sichteinlagen von Privat- und Firmenkunden bildet die Produkteigenschaften unzutreffend ab und ist daher

³ https://www.snb.ch/de/mmr/reference/stabrep_2017/source/stabrep_2017.de.pdf

realitätsfern. Eine so kurzfristige Modellierung von Transaktionskonten hätte erhebliche Implikationen auf die Ertragssituation der Banken und würde damit die systemischen Risiken im Bilanzgeschäft deutlich erhöhen.

Wir fordern deshalb, dass die zu Vergleichszwecken verwendeten «marktüblichen Konditionen» klar definiert und damit der Ermessensspielraum der FINMA begrenzt wird (bspw. Definition der Marktüblichkeit als Durchschnittswert der bankinternen Annahmen von Instituten mit vergleichbarem Geschäftsmodell und Produktportfolio).

Der Erläuterungsbericht hält auf S. 28 fest, dass die Einstufung einer Bank als «Ausreisserinstitut» keine automatischen Massnahmen nach sich zieht. Erst wenn die FINMA in einer einzelfallspezifischen Analyse zu einer ungünstigen Beurteilung kommt, ergreift sie geeignete Massnahmen. **Die Forderung nach einer Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards sollte dabei wirklich nur «ultima ratio» sein.**

– **Verzicht auf explizite Verweise auf Basler Standards**

In den Rundschreiben sind verschiedentlich Verweise auf Basler Standards (insbesondere IRRBB) aufgeführt. Der explizite Verweis auf die Basler Standards darf nicht dazu führen, dass im Falle einer unklaren oder unvollständigen Regelung im Rundschreiben automatisch die entsprechenden Regelungen in den Basler Standards zur Anwendung kommen.

Wir schlagen vor, auf solche Verweise generell zu verzichten oder an zentraler Stelle zu definieren, dass die Verweise auf Basler Standards rein informativen Zwecken dienen und ihnen kein normativer Charakter zukommt.

1.2 Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Randziffern und zum Hilfsdokument «standardisierte Zinsschockszenarien»

- **Inhaltsverzeichnis:** Das Inhaltsverzeichnis ist um den Anhang zu ergänzen.
- **Rz 3:** Der Begriff «beherrschte» Unternehmungen führt in der Praxis zu unnötigen Unsicherheiten, weshalb besser von «konsolidierten» Unternehmungen zu sprechen ist. Zudem ist bei **Rz 3 folgende Präzisierung nötig:** «Die Bank hat mittels Weisungen, Limiten oder sonstigen Vorgaben sicherzustellen, dass diese Einheiten für den Konzern keine wesentlichen Zinsrisiken im Bankenbuch eingehen».
- **Rz 12:** Gemäss Erläuterungsbericht S. 18 wird beim Optionsrisiko zwischen marktzensabhängiger und marktzensunabhängiger Ausübung differenziert. Diese Anforderung ist in Rz 12 entgegen den ursprünglichen Entwürfen aber nicht mehr enthalten. **Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung im Rundschreiben.**

- **Rz 13/16:** Die konkrete Berücksichtigung des Bonitätseffektes bei der Messung der Zinsrisiken ist nicht klar definiert. Der «Bonitätseffekt ohne Sprung in den Ausfall» ist in der Praxis der Zinsrisikomessung bestenfalls für handelbare Finanzanlagen (Obligationen) relevant bzw. quantifizierbar. Grundsätzlich sind Credit-Spread-Risiken keine direkten Zinsrisiken und beeinflussen die Zinssensitivitäten nicht materiell. Zudem sind solche Risiken bereits als Kreditrisiken mit Kapital unterlegt. **Wir fordern deshalb, dass von der Berücksichtigung von Bonitätseffekten grundsätzlich abgesehen wird.** Im Minimum sollten Bonitätseffekte auf handelbare Finanzanlagen (Obligationen) beschränkt werden und auch dann nur berücksichtigt werden müssen, wenn das Volumen der nicht als HQLA anrechenbaren Titel von materieller Grösse ist.
- **Rz 16:** Der gemäss Erläuterungsbericht auf S. 19 in Rz 16 stipulierte Genehmigungsprozess findet sich dort nicht mehr. In den Vor-Anhörungsversionen war diese Anforderung in Rz 16 noch explizit aufgeführt. **Wir nehmen an, dass der Punkt versehentlich gelöscht wurde, und bitten um eine erneute Präzisierung.**
- **Rz 17/18:** Gemäss Rz 10 des Rundschreibens 2017/1 «Corporate Governance – Banken» ist das Oberleitungsorgan für die Genehmigung des Rahmenkonzepts des institutsweiten Risikomanagements und für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements verantwortlich. Gemäss Rz 52 ff. dieses Rundschreibens gehören dazu auch die Verabschiedung der Risikotoleranz und Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien.
Die gemäss Rz 17 E-FINMA-RS Zinsrisiken bzw. im Erläuterungsbericht beschriebene mögliche Delegation – u.a. für die Festlegung der Risikotoleranz bezüglich der Zinsrisiken – steht im Widerspruch zu den erwähnten Vorgaben des Rundschreibens «Corporate Governance – Banken». Begriffe wie Risikotoleranz sollten einheitlich verwendet werden. Dasselbe gilt für die Festlegung des Rahmenkonzeptes. **Das heisst, entweder müssen in der Rz 17/18 andere Begriffe gewählt oder auf die Formulierung «oder dessen Delegierte» verzichtet werden. In letzterem Fall muss aber sichergestellt sein, dass das Oberleitungsorgan keine Vorgaben zu Zinsschocks- und Stressszenarien machen muss.** Wir sehen diese Aufgabe vielmehr bei der Geschäftsleitung oder beim Asset-Liability Committee (ALCO) angesiedelt.
- **Rz 19:** Der Erläuterungsbericht hält auf S. 19 explizit fest, dass Limiten für die Ertragsperspektive nicht zwingend zu formulieren sind. Dies entspricht einer Forderung aus der NAG, ist jedoch im Rundschreiben nicht klar ersichtlich. Dies muss im Rundschreiben deutlicher zum Ausdruck kommen. **Wir fordern die Freiwilligkeit der Limitierung bezüglich Ertragsperspektive auch im Rundschreiben klar zum Ausdruck zu bringen.** Etwas unglücklich erscheint uns das im Erläuterungsbericht aufgeführte Beispiel der volumenmässigen Limitierung bestimmter Geschäftsarten zur Limitierung von Net Interest Rate Income (NII)-Risiken.

- **Rz 20-32:**
 - a) Proportionalitätsprinzip (vgl. Teil A zu Proportionalität): Der Erläuterungsbericht schreibt, dass die Zinsschockszenarien nach Rz 24-25 bei Banken der Kategorien 4 und 5 mit einem durchschnittlichen Geschäftsmodell ohne exotische Produkte und mit normalem Bilanzstrukturmanagement als angemessen betrachtet werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Annahme nicht auch für mittelgrosse, auf das Bilanzgeschäft fokussierte Inlandbanken der Kategorie 3 gelten soll. **Wir fordern, dass Rz 32 auch auf inlanderorientierte Banken der Kategorie 3 anwendbar ist.**
 - b) Wieso die Zinsstressszenarien nach Rz 23 stärker ausfallen müssen als die Zinsschockszenarien nach Rz 22 ist nicht nachvollziehbar. Es geht darum, für die Bank relevante Schocks und Stress-Situationen abzubilden. Ob nun die Schock- oder die Stressszenarien grössere Auswirkungen haben, kann vom Geschäftsmodell und der Positionierung der Bank abhängen. **Wir regen an, dies entsprechend zu präzisieren.**
 - c) Wir regen weiter an, den ganzen Grundsatz 4 in zwei Themenblöcke zu unterteilen (A. Zinsschockszenarien für die Barwertperspektive [Economic Value of Equity, ΔEVE] und B. Zinsstressszenario für die Einkommensperspektive [ΔNII]) und auf eine gegenseitige Bezugnahme hinsichtlich ihrer Schwere zu verzichten. Somit könnte die Vermischung der beiden Betrachtungen und deren Herleitung besser getrennt und präziser adressiert werden. **Wir regen eine entsprechende Anpassung an.**

- **Rz 25:** Diese Randziffer ermöglicht es der FINMA ohne weitere Begründung beliebige zusätzliche Zinsschockszenarien zu fordern. Wir sind der Auffassung, dass die FINMA zusätzliche Szenarien und deren Notwendigkeit zumindest begründen sollte. Wir regen an, **diese Randziffer wie folgt zu ergänzen:** «von der FINMA zusätzlich vorgegebenen und begründete Zinsschockszenarien».

- **Rz 26:** Es sollte präzisiert werden, dass für Währungen nur dann separate Szenarien entwickelt werden, wenn diese die 10%-Grenze bezogen auf die Bilanzsumme des Bankenbuchs überschreiten (Analog Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung). **Wir fordern eine entsprechende Präzisierung.**

- **Rz 27:** Die Randziffer sollte wie folgt ergänzt werden: «Folgende Elemente werden typischerweise bei der Entwicklung der Zinsschock- und Zinsstressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt (...)». Ansonsten würde stipuliert, dass alle Faktoren in den Rz 28-30 bei jeder Bank zwingend berücksichtigt werden müssen.

- **Rz 29:**
 - a) **Wir regen an, auf die Aufführung der Bonitätseffekte zu verzichten bzw. zu präzisieren** (vgl. Kommentar zu Rz 13/16).
 - b) **Wir bitten um Präzisierung, was unter «Zinsrisikokonzentrationen» zu verstehen ist.**
 - c) Es ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form «Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften» bei der Entwicklung der Zinsschock- und Zinsstressszenarien berücksichtigt

werden sollen bzw. relevant sind. **Wir regen an, diesen Begriff aus der Aufzählung zu streichen.**

– **Rz 31:**

- a) Gemäss Erläuterungsbericht auf S. 20 sind die Reverse-Stresstests nach Rz 31 Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts und fokussieren nicht alleine auf Zinsrisiken. **Dieser Punkt sollte im Rundschreiben klarer zum Ausdruck kommen.**
- b) Unklar ist, was unter dem Begriff «qualitativer Stresstest» zu verstehen ist. Dieser Begriff kann bspw. durch den Term «qualitative Information» ersetzt werden, welcher auch in der Offenlegung Verwendung findet. Eine Verschlechterung des bilanzierten Kapitals kann zudem nur über Mindererträge bzw. Verluste erfolgen. **Aus diesem Grund sollte diese Randziffer wie folgt geändert werden:** «Banken berücksichtigen das Zinsrisiko im Rahmen von ~~qualitativen und~~ quantitativen Stresstests und ergänzenden qualitativen Informationen, bei denen von einer schwerwiegenden Verschlechterung der Erträge und daraus folgend des Kapitals ausgegangen wird».
- c) Die Fusszeile 5 sollte nicht auf ein zusätzliches externes Dokument vom Basler Ausschuss referenzieren (vgl. Kapitel zu Verweise auf Basler Standards). Die Beschreibung von Reverse-Stresstests im dritten Abschnitt von Punkt 6.1.2.4 des Erläuterungsberichts sollte im Rundschreiben klar zum Ausdruck kommen.

– **Rz 33:**

- a) Hier heisst es: «Wesentliche verhaltensbezogene und sonstige Modellannahmen sind konzeptionell fundiert, angemessen und *entsprechen historischen* Erfahrungen». Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass ausschliesslich historische Erfahrungswerte und keine zukunftsorientierten Annahmen in die Modellierung einfließen dürfen. Dies ist sicher nicht die Absicht, denn selten ist die Vergangenheit die einzige geeignete Grundlage um Annahmen für die Zukunft zu treffen. **Wir regen deshalb an, das Verb «entsprechen» durch «berücksichtigen» zu ersetzen.**
- b) Die geforderte jährliche Überprüfung der Auswirkungen der wesentlichen Modellannahmen (Sensitivitätsanalyse) führt in der Praxis zu einem grossen Aufwand, weil Modelle normalerweise zwar jährlich überprüft, aber nur bei Bedarf basierend auf vertieften Sensitivitätsanalysen angepasst werden. Der Basler Standard fordert in §51 eine «jährliche Überprüfung der wesentlichen Modellannahmen» und in §49 nur eine «periodische Durchführung von Sensitivitätsanalysen für Schlüsselannahmen». **Entsprechend sollten Sensitivitätsanalysen für die wesentlichen Modellannahmen nur im Falle von Modellanpassungen und damit verbundener unabhängiger Validierung gefordert werden.**

- **Rz 35:** Die sehr generelle Forderung, dass Modelle auf präzisen Daten basieren müssen, ist nicht sachgerecht, da insbesondere im Falle von fehlender Repräsentanz von historischen Daten für die Zukunft gar keine brauchbaren Daten vorliegen und entsprechend auch kein Test gegen solche Daten vorgenommen werden kann. **Die Randziffer ist deshalb wie folgt anzupassen:** «Zinsrisikomesssysteme ~~und Modelle für Zinsrisiken~~ basieren auf präzisen Daten und sind angemessen dokumentiert, kontrolliert und getestet. Modelle für

Zinsrisiken sind ebenfalls angemessen dokumentiert und kontrolliert. Sie/Beide sind Bestandteil eines Risikokonzepts und unterliegen einer unabhängigen, angemessen dokumentierten Validierung».

- **Rz 36:** Mit der Aussage im Erläuterungsbericht, dass «sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive unterschiedliche Methoden aus einem ganzen Spektrum von Methoden verwendet werden sollen» darf nicht gemeint sein, dass ergänzend zur hauptsächlich eingesetzten Methode noch weitere Methoden eingesetzt werden müssen, nur damit eben mehrere Methoden zum Einsatz kommen. **Entsprechend sollte die Rz 36 wie folgt präzisiert werden:** «Sowohl in der Barwert- als auch in der Ertragsperspektive werden sofern angebracht unterschiedliche Methoden verwendet, die von statischen Simulationen bis hin zu dynamischen Modellen für die Ertragsperspektive reichen».
- **Rz 48:** Hier muss es heissen «Rz 44-47 finden keine Anwendung (...)».
- **Hilfsdokument Rundschreiben 2018/xx «Zinsrisiken – Banken»:** Die sechs standardisierten Zinsschockszenarien sind ausschliesslich in diesem Hilfsdokument definiert. Wir fordern eine verbindliche Sicherstellung, dass diese Schockszenarien als absolutes Maximum verstanden werden und nicht von der FINMA einseitig verändert werden können. Der rechtliche Stellenwert des Hilfsdokuments ist zudem zu klären (vgl. Kapitel Dokumentenstruktur und Bedeutung der Dokumente)

1.3 Spezifische Anmerkungen zur Zinsrisikomeldung – Erläuterungen und dazugehöriges Excel

ZR*01 – Cash Flows

- **Behandlung von Derivaten (Erläuterungsdokument 1.1 S. 2):** Die genaue Behandlung von Derivaten bleibt unklar. In der Kategorie I – Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten – sind lediglich Unterkategorien zu Derivaten ohne Fremdwährungskomponente aufgeführt. Ausgehend vom freiwilligen Zusatzreporting (ZIRUOTH), auf welchem auch Kategorien für Derivate mit Fremdwährungskomponente aufgeführt sind, ist die Beschriftung im neuen Reporting irreführend. Im Erläuterungsdokument zur Zinsrisikomeldung ist zwar beschrieben, dass FX-Swaps, Cross Currency-Swaps usw. in ihre Bestandteile zu zerlegen sind. Trotzdem ist nicht klar ersichtlich, wie genau mit CCS und FX-Swaps umzugehen ist. **Wir regen deshalb an, in den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Beispiele aufzuführen, wie die Cash-Flows von IRS, CCS, FRA, FX-Swaps abzubilden sind.**
- **Geschäfte mit Forward-Abschluss (Abschnitt II, S.2):** Hier heisst es: «Für alle Kategorien sind sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen, d.h. ausserbilanzielle Positionen wie z.B. bereits abgeschlossene Zinsswaps, die zum Meldestichtag ggf. noch nicht systemtechnisch erfasst sind. Dies umfasst auch Verlängerungen bestehender

Geschäfte, geplante Ablösungen von anderen Instituten oder Produktwechsel. Diese Forward-Geschäfte sind für die Kategorien I und III in einer separaten Spalte informationshalber anzuzeigen».

Kategorie I: Um Geschäfte mit Forward-Abschluss der Kategorie I gesondert auszuweisen, müssen insbesondere kleine und mittlere Banken einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben. Eine integrale Rapportierung als Gesamtposition ist hingegen einfacher zu werkstelligen. **Wir regen deshalb an, die Zeile «davon: Geschäfte mit Forward-Abschluss» bei Positionen der Kategorie I als fakultativ zu kennzeichnen.**⁴

Kategorie III: Typischerweise führen Banken die nicht-zinssensitiven Positionen der Kategorie III in den Applikationen zum Zinsrisikomanagement des Bankenbuches als Gesamtpositionen und nicht jeweils die einzelnen Geschäfte. Nicht-zinssensitive Forward-Geschäfte sind typischerweise nicht in den Applikationen zur Zinsrisikomessung erfasst. Im Allgemeinen stellt sich die Frage des Nutzens dieser Information, da es sich um nicht zinssensitive Positionen handelt. **Wir fordern deshalb, auf die Berücksichtigung von Geschäfte mit Forward-Abschluss bei Positionen der Kategorie III gänzlich zu verzichten.**

- **Umfang Anwendung von Innensicht (Abschnitt II, S. 2):** In den Erläuterungen wird unter Abschnitt 1.1 auf Seite 2 ausgeführt: «Für originäre Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat». Banken, welche eine Innensicht implementiert haben, wenden diese jedoch nicht zwingend auf allen Positionen, sondern lediglich auf den wesentlichen Positionen an. **Wir fordern deshalb eine Ergänzung des zitierten Satzes in folgendem Sinne:** «Für Positionen mit wesentlichen Margenzahlungsströmen der originären Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank im Zinsrisikomanagement bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat».
- **Zahlungsströme (Abschnitt II 1.1, S. 2):** Die Formulierung «Gemeldet werden jeweils die erwarteten (nicht diskontierten) Zahlungsströme» kann fälschlicherweise so verstanden werden, dass tatsächlich die erwarteten Zahlungsströme unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit gemeldet werden müssen. **Aus diesem Grund regen wir an, den Satz wie folgt zu präzisieren:** «Gemeldet werden jeweils die vereinbarten (nicht diskontierten) Zahlungsströme».
- **Währungen (Abschnitt II 1.3, S. 3):** Den Anteil einer Währung an der Bilanzsumme erachten wir in diesem Zusammenhang nicht als geeignete Grösse. Hat beispielsweise eine Bank eine grosse EUR-Position im Handelsbuch, müsste sie die Zinsrisikomeldung in EUR auch dann einreichen, wenn die Positionen des Bankenbuches in EUR verschwindend klein

⁴ Die Anforderung sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen ist davon nicht tangiert.

sind. **Wir regen deshalb an, den 10%-Trigger explizit auf das Bankenbuch zu beziehen und schlagen folgende Formulierung vor:** «*Beträgt der Anteil der Aktiven oder Passiven an der Bilanzsumme des Bankenbuchs für eine dieseraufgelistete Währungen 10% oder mehr, so ist für jede dieser Währungen ein Formular ZR*01 auszufüllen*».

Ferner regen wir an, auf die Einreichung der Sammelposition «Übrige Währungen» (ETC) zu verzichten, falls die Summe der darunterfallenden Währungen <10% der Bilanzsumme des Bankenbuchs ausmachen.

- **Einzelwertberichtigungen (Abschnitt III, S. 5):** Die Forderung, dass Einzelwertberichtigungen bei der jeweiligen Einzelposition abzuziehen sind, ist in der Praxis nicht umsetzbar, da sich eine Einzelwertberichtigung nur auf eine ganze Kundenposition und nicht auf einzelne Kredittranchen bezieht. Zudem sind Einzelwertberichtigungen im Regelfall für das Zinsrisiko nicht materiell. **Wir fordern, auf die Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten.** Alternativ könnte die Formulierung so angepasst werden, dass Einzelwertberichtigungen nur dann verrechnet werden sollen, wenn sie in ihrer Höhe für das Zinsrisiko materiell sind.
- **Sichteinlagen SNB (Abschnitt III, S. 6):** Gemäss Erläuterungen auf Seite 6 sind Sichteinlagen bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) als Forderungen gegenüber Banken zu rapportieren. Dies widerspricht der Handhabung in der Bilanz, wo SNB-Guthaben unter «Flüssigen Mitteln» aufgeführt sind. Zudem würde diese Position durch die aktuell hohen Girobestände massiv verzerrt. **Wir fordern, auf die Berücksichtigung von Sichteinlagen bei der SNB im Rahmen der Zinsrisikomeldung und Offenlegung zu verzichten.**
- **Beschriftung Kategorie IV (Excel):** Die Zeilenbeschriftungen der Kategorie IV sind nicht eindeutig. Vorschlag:
 - a) Zeile «Total» entfällt
 - b) Zeile «Anrechenbare Eigenmittel» wird als Total definiert
 - c) Zeilen «Dotationskapital» & «Anrechenbare nachr. Anleihen» werden als Davon-Positionen definiert.

ZR*02 – Cash Flows

Behandlung nachrangiger Anleihen:

- Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungstabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Position. Weshalb Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als nicht-zinssensitiv gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diese verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung praktisch immer über eine feste Zinsbindung. **Wir fordern deshalb, dass diese zur Berechnung von ΔEVE einbezogen werden können.** Auch die Basel IRRBB-Standards verlangen unter §70 lediglich den Ausschluss von «equity» und nicht von «capitals».
- **Ertragssimulation (Erläuterungsbericht 6.1.5 / Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Abschnitt II, S. 5):** Im zweitletzten Abschnitt steht, dass «Im Rahmen der Ertragssimulation

für den Einjahreshorizont (...) in Bezug auf (...) und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden». Es ist davon abzusehen, die Information betreffend Volumen, ursprünglicher Laufzeit und der ursprünglichen Spread-Komponenten für die Simulation von Verlängerungen verwenden zu müssen. Die sich heute bei den meisten Banken im Einsatz befindende Simulationssoftware kann nicht Einzelgeschäfte verlängern. Vielmehr wird ein bestimmtes Zielvolumen erreicht, indem im System die Information betreffend Laufzeit und Marge für das Neugeschäft hinterlegt wird. Die Information des ursprünglichen Spreads ist erstens nicht vorhanden wenn eine Bank die fakultative Innenzinsmethode nicht umgesetzt hat und zweitens ist sie nicht zwingend konstant. **Wir fordern deshalb, die Anforderung auf «identische Merkmale in Bezug auf Volumen und Zinsneufestsetzungsdatum» zu beschränken.**

- **Limiten:** Zum internen Indikator werden Werte und Limiten pro Währung verlangt. In der NAG haben die Banken aber mehrfach gefordert, den internen Indikator über die Gesamtposition rapportieren zu können, d.h. über alle Währungen hinweg. Dies entspricht der gängigen Praxis zur Limitierung von Zinsrisiken bei Schweizer Banken. **Wir fordern, dass diese Möglichkeit explizit eingeräumt wird.**
- **Erläuterungen (Abschnitt II, S. 3f.):** Der Begriff «Netto-Zinserfolg» entspricht in der Rechnungslegung dem Brutto-Zinserfolg abzüglich der Veränderung der Einzelwertberichtigungen. **Entsprechend sollte hier präzisiert werden, dass nicht der Netto-Zinserfolg gemäss Rechnungslegung gemeint ist.**

ZR*02a

- **Prolongationsannahmen (Abschnitt II, S. 3f.):** Was in der Tabelle «durchschnittliche Prolongationsannahmen in Jahren» gefordert ist, ist unklar und wird im Erläuterungsdokument nicht näher beschrieben. **Hier besteht Anpassungs- und Erläuterungsbedarf:** Zum einen ist nicht spezifiziert, ob die Prolongationsannahmen aus einer Portfoliosicht (nur die tatsächlich im Prognosezeitraum verfallenden Geschäfte) oder aus der Sicht der Gesamtdurchschnitte (alle Geschäfte unabhängig vom Verfallszeitpunkt) gemeint sind. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wieso Prolongationsannahmen für unterschiedliche Szenarien gemeldet werden sollen. Gemäss Erläuterungsdokument auf S. 4 sind die Prolongationsannahmen per Definition Szenario-unabhängig: «Im Rahmen der Ertragssimulation für den Einjahreshorizont ist analog der Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 Offenlegung – Banken von einer konstanten Bilanzstruktur auszugehen. Dabei sollen fällige Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden».

2. E-FINMA-RS (2016/1) «Offenlegung – Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- **Begrüssung der Vereinfachungen, aber Notwendigkeit der Reduktion des Umfangs und Komplexität der Offenlegung**

Die Kantonalbanken begrüssen generell die in den Entwürfen enthaltenen Vereinfachungen:

- weniger umfangreiche Offenlegung für Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Reduktion der Offenlegungsfrequenz für Kategorie 3 Banken
- Verzicht auf Offenlegung von Informationen ohne Aussagekraft (z. B. weil unwesentlich) (Rz 14.2 vgl. dazu oben Kommentare zu Dokumentenarchitektur und Proportionalität).

Trotz den vorgesehenen Vereinfachungen sehen wir den nach wie vor enormen Umfang der Offenlegung wie auch den hohen Detaillierungsgrad sehr kritisch. In manchen Fällen sind nur noch ausgewiesene Experten in der Lage, überhaupt relevante und aussagekräftige Informationen zu entnehmen. Als Beispiel seien z.B. viele Kennzahlen zu Kapitalquoten aufgeführt, die systemrelevante Banken aus der Optik der Systemrelevanz und ohne Systemrelevanz offenzulegen haben. Gerade letztere erachten wir als unnötig.

Wir möchten hier daran erinnern, dass die Offenlegung eine Marktdisziplinierung bezweckt, indem sich die Marktteilnehmer ein fundiertes Urteil über die Risikolage und die Eigenmittel- und Liquiditätssituation der Institute bilden und entsprechend handeln können (vgl. Erläuterungsbericht der FINMA zum Thema Offenlegung vom 26. September 2016). Marktdisziplinierung hat höchstens einen indirekten Einfluss auf die für die Systemstabilität letztlich wesentlichen Eigenmittel einer Bank. Banken sollten unter gewissen Bedingungen substantielle Vereinfachungen und Ausnahmen bei der Offenlegung gewährt werden. **Wir sind der Ansicht, dass die FINMA den Umfang und die Komplexität der Offenlegung reduzieren und substantielle Vereinfachungen / Ausnahmen allen Banken mit überdurchschnittlich guter Kapitalisierung gewähren muss.**

- **Verzicht auf ständige Anpassungen des Rundschreibens «Offenlegung»**

Ebenfalls sehr kritisch sehen wir die laufenden Anpassungen der Offenlegung durch die FINMA. Das Rundschreiben «Offenlegung» wurde in der jüngeren Vergangenheit praktisch in jährlicher Frequenz angepasst und wird nun schon wieder neuen Änderungen unterworfen. Die ständigen Änderungen führen bei den Banken zu einem unverhältnismässigen Aufwand, insbesondere was die Anpassungen in den technischen Systemen anbelangt. Diesem Aufwand steht kein adäquater Zusatznutzen gegenüber. **Wir fordern, dass die FINMA auf die andauernden Anpassungen der Offenlegungsanforderungen verzichtet. Die vorliegenden Neuerungen sollen vorläufig ausgesetzt werden und erst mit den jüngsten Veröffentlichungen des Basler Ausschusses (Finalising Basel III) zusammengefasst und einmalig angepasst werden.**

– **Ausklammerung der Offenlegung zu Vergütungen**

Wir sehen die Erweiterung der Offenlegung auf Vergütungsthemen sehr kritisch. Die FINMA erwähnt zwar im Erläuterungsbericht mit Verweis auf Rz 6 des FINMA-Rundschreibens (2010/1) «Vergütungssysteme», dass die im Entwurf vorliegenden Offenlegungstabellen nur für die beiden Grossbanken relevant seien. Im erwähnten Rundschreiben empfiehlt sie jedoch allen Banken, die darin enthaltenen Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungen heranzuziehen, was eine entsprechende Wirkung entfalten kann (FINMA-RS 2010/1 Vergütungssysteme, Rz 7). Wir sind einerseits der Ansicht, dass eine Ergänzung der Offenlegungsanforderungen im Bereich Vergütung nicht aus den geltenden Gesetzen abgeleitet werden kann. Andererseits erachten wir die bestehenden rechtlichen Regulierungen als ausreichend. Bei Banken, bei denen das Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme» nicht zur Anwendung kommt, die aber an der SIX kotiert sind, bietet der Geschäftsbericht genügend Transparenz. Sind Banken nicht an der SIX kotiert, dann braucht es keine erweiterte Offenlegung bezüglich Vergütung. **Wir fordern, dass auf eine spezielle Regelung der Vergütungen im RS Offenlegung verzichtet wird.** Falls trotzdem an der Regelung der Vergütungen im RS Offenlegung festgehalten werden sollte, muss zwingend das Verhältnis zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) geregelt werden. Ein Zusatz analog Rz 20 des RS Offenlegung wird gewünscht. Zudem sollte festgehalten werden, dass die VegüV bei Widersprüchen zum RS Offenlegung Vorrang hat.

Ferner weisen wir darauf hin, dass wir die Schaffung neuer Governance Begriffe wie z.B. «Senior Management» oder «andere wichtige Risikoteilnehmer» - nachdem die Überarbeitung der gesamten Governance Regeln und der entsprechenden Terminologie soeben abgeschlossen wurde und deren Umsetzung in Gange ist - als unangebracht erachten.

– **Beibehaltung der heutigen Nummerierung**

Die Tabellen im Anhang 1 (Übersicht) und Anhang 2 (Struktur und Inhalt der Offenlegung) sind im aktuell gültigen Rundschreiben «Offenlegung» aufsteigend nummeriert. Das ist eine zwingende Voraussetzung, um in der Fülle der Tabellenvorschriften sinnvoll zu navigieren. Im vorliegenden Entwurf ist die numerisch aufsteigende Strukturierung der Offenlegung (Tabelle 1 bis 48) gestrichen und es sind nur noch die Basler-Kürzel als Tabellenbezeichnungen vorhanden. Das ist unübersichtlich und dient der beabsichtigten besseren Vergleichbarkeit (Stärkung Marktdisziplin) überhaupt nicht. Die Navigation in über 50 Tabellen ist unseres Erachtens nur mit einer numerischen Orientierung einfach möglich. Es ist für das Handling und den Betrieb zwingend notwendig, dass die Anhänge 1 und 2 weiterhin mit aufsteigenden Nummern strukturiert werden. **Wir fordern entsprechend die Beibehaltung der heutigen Nummerierung in den betreffenden Anhängen.**

– **Vereinfachungen für Banken, die nicht primär im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind**

Für Banken, welche nicht primär im Zinsdifferenzgeschäft (z.B. Tochtergesellschaft in Form einer kleinen Privatbank) aktiv sind, stellen die neuen Regulatorien einen unverhältnismässig hohen und unnötigen Zusatzaufwand dar. **Wir fordern deshalb, dass Banken, deren Netto-Zinserfolg weniger als 35% des Gesamterfolgs ausmacht, im Sinne des De-Minimis-Ansatzes zusätzliche Vereinfachungen zugestanden werden:**

- Befreiung von Zinsertragssimulationen
- Jährliche statt quartalsweise Einreichung der Zinsrisikomeldung

2.2 Spezifische Bemerkungen zur Offenlegung im Bereich Zinsrisiken

– **Behandlung Eigenmittel**

Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungs-Tabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Position. Weshalb Additional Tier-1- und Tier-2-Instrumente als nicht-zinssensitiv gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diese verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung praktisch immer über eine feste Zinsbindung. **Wir fordern deshalb, dass diese zur Berechnung von ΔEVE einbezogen werden können.** Auch die Basel IRRBB-Standards verlangen unter §70 lediglich den Ausschluss von «equity» und nicht von «capital».

– **Diskontierungsmethodik**

Für die Berechnung von ΔEVE sind die Zahlungsströme entweder mit einem risikofreien Zinssatz oder einem risikofreien Zinssatz einschliesslich Margenzahlungen etc. zu diskontieren. Letzteres nur, wenn Margenzahlungen etc. in den Zahlungsströmen berücksichtigt wurden (Aussenzinssicht). Banken, welche nach dieser Aussenzicht rapportieren, müssen gemäss E-FINMA-RS Zinsrisiken zwingend die Margenkomponenten etc. in der Diskontkurve berücksichtigen. Nur Banken der Kategorie 4 und 5 können auch in der Aussenzinssicht risikofreie Zinssätze verwenden.

Diese Behandlung widerspricht den in der NAG geführten Diskussionen (vgl. u.a. Protokoll der NAG- Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.). Alle Banken, welche für die Offenlegung die Aussenzinssicht verwenden, sollen die Diskontierung auf der Swap-Kurve ohne weitere Spread-Komponenten vornehmen dürfen. Eine Kehrtwende der FINMA bei dieser zentralen Anforderung würde bedeuten, dass Banken, welche die Zahlungsströme inkl. Margenkomponenten melden, neu produkt- und segmentspezifische Diskontkurven verwenden müssten. Dies würde eine hohe zusätzliche Komplexität erzeugen, worauf die Zinsrisikomesssysteme heute nicht ausgerichtet sind. Alternativ müssten alle Banken der Kategorien 1 bis 3 auf die Innenzinsmethode umstellen. Auch aus §70 der Basler IRRBB Standards ist nicht ableitbar, dass bei Verwendung von Aussenzinsen die risikofreie Zinskurve nicht verwendet werden darf.

Wir fordern, dass allen Banken die Wahl zwischen Innen- und Aussenzinsmethode sowie die Wahl der Diskontkurve freigestellt wird. Dies zumal die Wahl der Diskontkurve für die Resultate der Zinssensitivitäten nur marginale Auswirkungen hat.

– **Bemerkungen zu den Zinsrisikotabellen**

IRRBA: Buchstabe b): Die Beschreibung der Rolle der unabhängigen Revision ist unserer Ansicht nach hier nicht relevant, da es nur um das Zinsrisiko geht. Diese Beschreibung kann, falls nötig, zentral für alle Risiken erfolgen, oder kann ganz weggelassen werden.

IRRBA1: Die Definition von wesentlichen Währungen unterscheidet sich von derjenigen der Zinsrisikomeldung. **Wir regen an, hier den Schwellenwert gemäss Zinsrisikomeldung von 10% bezogen auf die Bilanzsumme des Bankenbuchs zu verwenden.**

IRBB1: Die Forderung, dass für die ΔNII -Berechnung unter (b) die «(...) Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängigen Spread-Komponenten ersetzt werden» bringt die Notwendigkeit einer Innenzinsmethodik mit sich, denn ohne Innenzinsmethodik ist die notwendige Marge nicht bekannt. Gemäss Erläuterungsbericht und der Diskussionen in der NAG ist die Innenzinsmethodik aber für alle Banken optional. **Wir fordern deshalb, die Anforderung auf «identische Merkmale in Bezug auf Volumen und Zinsneufestsetzungsdatum» zu beschränken.**

2.3 Spezifische Bemerkungen zu weiteren Randziffern

- **Rz 6, 7 und 7.1:** Wir empfehlen, die Dokumente in der Reihenfolge des Publikationsdatums aufzulisten.
- **Rz 10:** Die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV. Da die Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) zeitlich verschoben wurden (ohne definitives Datum), **müssen die Zeilen 18-20 im KM1 gelöscht werden.**
- **RZ 14.3:** In Randziffer 14.3 steht: «(...) Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (inkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung (...)». Die Aussage «inkl. der systemrelevanten Banken» ist nicht korrekt, da die systemrelevanten Banken gemäss Anhang separat geregelt sind. **Der oben aufgeführte Satz sollte demnach wie folgt angepasst werden:** «(...) Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens systemrelevanter Banken, Banken der Aufsichtskategorie 1–3 (exkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung (...)».

- **Rz 20:** In dieser Randziffer gibt es den nachfolgenden Widerspruch: Die Banken haben die Offenlegung auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Wogegen der untenstehende Satz sagt, dass bei Publikation im Geschäftsbericht auf eine separate Offenlegung verzichtet werden kann. **Korrekterweise sollte das «und» durch «oder» zu ersetzen:** «Die Banken haben die Offenlegung zur Corporate Governance (vgl. Hilfsdokument zum FINMA-RS 16/1 zur Corporate Governance) einfach zugänglich auf der Internetseite ~~und~~oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen (...)».

2.4 Spezifische Bemerkungen zum Anhang und zu Hilfsdokumenten

- **Tabellen REMA / REM1 / REM2:** Sofern, entgegen unseres oben formulierten Antrags, nicht auf eine Regelung der Vergütungen verzichtet wird, sollte, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, für Banken, welche im Geschäftsbericht einen separaten Vergütungsbericht publizieren, analog den Offenlegungsvorschriften für Corporate Governance auf diesen verwiesen werden können, sofern sämtliche in den Tabellen geforderten Angaben enthalten sind. Folglich sollte unter Rz 20 eine Ergänzung bezüglich Vergütung (REMA /REM1-3) erfolgen sowie nachfolgende Anpassung bezüglich Rz 40. Rz 40 sieht vor, dass eine Publikation der Offenlegung zu Vergütungen innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann, wenn eine Publikation innert 4 Monaten nicht sinnvoll möglich wäre. Tabelle REM2 erwähnt unter «Häufigkeit», dass, sofern die Publikation nicht mit den Geschäftsjahresinformationen zusammen erfolgt, die Publikation baldmöglichst im Anschluss erfolgen soll. Dieser Zusatz erübrigt sich aus unserer Sicht da die Publikationsfristen bereits in Rz 40 geregelt sind.
- **Tabelle KM1,** Grundlegende regulatorische Kennzahlen: Reine Redundanz mit anderen Tabellen. Für uns kommt dies dem Eingeständnis gleich, dass die Offenlegung wenig transparent ist, weil sie so disparat und unübersichtlich ist, dass die «grundlegenden» Kennzahlen nochmals aufgeführt werden müssen. Mit Blick auf die Zweckmässigkeit ist unklar, weshalb es eine so umfangreiche Offenlegung von offenbar weniger grundlegenden Kennzahlen braucht. **Eine solche Tabelle ist zu streichen.**
- **Tabelle LI1,** Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen, Fussnote 5: Der Zusatz «im Bankenbuch» fehlt im E-FINMA-RS Zinsrisiken. Das Basler Papier (Januar 2015) spezifiziert, dass es sich in Spalte e um Verbriefungspositionen *im Bankenbuch* handelt. Die Tabelle SEC2 legt jedoch Verbriefungspositionen *im Handelsbuch* offen, welche unter Marktrisikovorschriften und nicht unter Verbriefungsvorschriften fallen. Somit ist der pauschale Verweis der FINMA in der Fussnote 5 auf SEC1 bis SEC4 unserer Meinung nach nicht korrekt und müsste entweder, wie unten (in rot) vorgeschlagen, durch den Zusatz «im Bankenbuch» ergänzt werden oder alternativ dürfte der Verweis nur auf die Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4 gemacht werden, welche die Verbriefungspositionen im Bankenbuch offenlegen. **Formulierungsvorschlag:** «Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz) von Verbriefungspositionen im Bankenbuch, welche in den Tabellen SEC1 bis SEC4 offengelegt werden.».

- **Tabelle LI2**, Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung), Fussnote 2: **Gleicher Sachverhalt wie Tabelle LI1**.
- **Tabelle PV1**, Prudentielle Wertanpassungen: Die Tabelle ist sehr komplex und in der Praxis wohl nicht auszufüllen bzw. nicht relevant. Leider wurden die Erläuterungen aus den Basler Dokumenten vollständig weggelassen, so dass die Tabelle teilweise unverständlich ist. Bei Zeile 10 geht es bspw. um Absicherungs- und Glattstellungskosten und die Bezeichnung „Verwaltungskosten“ ist eher irreführend. **Wir bitten um entsprechende Ergänzung und Präzisierung**.
- **Tabelle LIQA**, Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken: Es ist nicht klar, weshalb dies derart detailliert zu erfolgen hat. Wir sehen keine Notwendigkeit, über den LCR hinaus «massgeschneiderte Kennzahlen» offenzulegen. Massgeschneiderte Kennzahlen machen schon deshalb keinen Sinn, weil alleine die Erfüllung des LCR sehr anspruchsvoll und auch aufwendig ist. **Der Regulator hat sich auf den LCR zu beschränken**.

Gemäss Seite 60/122 *können* die Banken die offengelegten Informationen auswählen: «Können» ist immer möglich, weil mehr Offenlegung immer möglich ist. **Solche Formulierungen sollten entfernt werden**. Die Regulierung hat sich auf das zwingend erforderliche zu reduzieren.

- **Tabelle LIQ2**, Liquidität: Die Vorschriften zur NSFR wurden vom Bundesrat zurückgestellt. **Die Tabelle muss deshalb gestrichen werden**.
- **Tabellen MRA, MRA(b), MR1, MR1(b), MRB, MRB(b), MRC, MR2, MR2(b), MR3, MR3(b), MR4**: Nach unserer Auffassung gibt es gemäss Basler Ausschuss bezüglich Offenlegung von Marktrisiken zwei Phasen, wobei mit Phase 2 sämtliche Offenlegungsvorgaben aus dem Papier «Revised Pillar 3 disclosure requirements» von 2015⁵ durch solche aus dem Papier «Pillar 3 disclosure requirements-consolidated and enhanced framework» von 2017⁶ abgelöst werden sollen. Die von der FINMA gewählte Darstellung schafft grosse Verwirrung und lässt den Schluss zu, dass eine parallele Erstellung von Tabellen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund folgende Bemerkungen:
 - a) Weder im Anhang des Rundschreibens noch im Hilfsdokument zur Offenlegung ist ersichtlich, dass ein Teil der Tabellen nur eine beschränkte Gültigkeit hat und ggf. in «neuen» Tabellen zusammengefasst wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Basler Text (Pillar 3 disclosure requirements-consolidated and enhanced framework» von 2017, Auszug von S. 10 in kursiv unten, sowie auf S. 15):
 - *In response to concerns expressed about the potential for disclosure of proprietary information, Template MR1 has been simplified to require only the aggregate capital charge per risk class to be reported. Templates MR2*

⁵ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d309.pdf>

⁶ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d400.pdf>

and MR3 have also been combined into one template (new Template MR2), streamlining the information to be disclosed. Requirements to report desk-level disclosure relating to capital requirements, expected shortfall and backtesting exceptions in the March 2016 CD have been removed.

- *Tables MRA and MRB have been simplified; disclosure requirements that were considered to be unnecessarily detailed and not comparable across banks have been removed.*

Unsere Forderung: **Die schematische Darstellung der Offenlegungspflichten ist dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass Tabellen der Phase I durch solche der Phase II vollständig ersetzt werden sowie dass nach erfolgtem Ersatz Tabellen der Phase I ihre Gültigkeit verlieren.**

- b) Unseres erachtens wäre es besser und klarer, noch nicht in Kraft gesetzte Tabellen nicht aufzuführen, resp. mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnungen und Rundschreiben zu koordinieren (betrifft alle Tabellen die im Anhang noch keine Inkraftsetzung haben). Dabei fordern wir allfällige Revisionen zu bündeln und auf ständige Anpassungen des Rundschreibens «Offenlegung» zu verzichten. **Wir schlagen diese Vorgehensweise vor.**
- c) Tabelle MRC: Eine Aufspaltung in minimal 5 Desks halten wir für Banken ausserhalb der Kategorie 2 für absolut unangemessen. **Wir schlagen vor, die Mindestanzahl Desks nicht vorzugeben und auf eine angemessene bankinterne Aufspaltung abzustellen.**
- d) Allgemein: Für Banken, die keinen Expected Shortfall verwenden, ist die Anwendung dieser Tabellen völlig unklar. **Wir schlagen vor, dass Banken ausserhalb der Kategorie 1 auf diese Tabellen vollständig verzichten können.**

- **Hilfsdokument «Zusammenhänge zwischen den Offenlegungstabellen und dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen»**

Tabelle CR3:

- a) In der vollen Offenlegung sind die Spalten c, e und g gestrichen, während in der partiellen Offenlegung c, e und g nicht gestrichen sind resp. dann ohne Text dastehen würden. Das muss geklärt werden.
- b) Fussnoten müssen neu nummeriert werden, Fussnote 7 verweist bspw. auch auf die gestrichene Fussnote 4.

2.8 Tabelle LR1: Leverage Ratio: Die Tabelle LR1 im FINMA RS 16/01 hat nur 8 Zeilen, nicht 10 Zeilen. **Das sollte korrigiert werden:** «Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio [LR1:~~408~~/a] = [LR2:21/a]. Begründung».

2.9 Tabellen CR[*]: Kreditrisiko: Im Basel Papier haben die Tabellen CR4 und CR5 14 Zeilen, im FINMA RS 16/01 aber nur 8 bzw. 10, wobei die Totale auf Zeile 8 sind. **Das**

sollte entsprechend angepasst werden: «[CR1:41/a] + [CR1:2/a] = [CR2:6/a]: Begründung: [CR1:4/a] sind die ausgefallenen Positionen inkl. Ausserbilanz, die ganze Tabelle CR2 ist aber ohne Ausserbilanz. [CR4:~~148~~/c + CR4: ~~148~~/d] = [CR5: ~~148~~/j]».

Schliesslich ist unklar, wie die Offenlegung im Detail aussehen muss, wenn gewisse Punkte z. B. nur für das Stammhaus erfüllt werden müssen und andere für den gesamten Konzern. Angenommen die Zinsrisiken sind aufgrund der Unwesentlichkeit der Tochtergesellschaften nur für das Stammhaus zu erfüllen, muss dann eine separate Offenlegung für dieses Stammhaus erfolgen (d. h. im Konzern werden keine Tabellen zum Zinsrisiko offengelegt [allenfalls sogar gar keine qualitativen Angaben dazu] und für das Stammhaus dann die Tabellen für das Zinsrisiko [möglicherweise inkl. qualitativer Angaben])? **Wir bitten um Klarstellung der Strukturierung der Offenlegung hinsichtlich Konzernstrukturen (beispielsweise im Erläuterungsbericht).**

3. E-FINMA-RS (2013/1) «Anrechenbare Eigenmittel Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

- **Rz 78:** Im Inhaltsverzeichnis ist diese Randziffer gestrichen, im Text verbleibt sie aber. Da die übergeordnete Verordnung (Art. 127a Abs. 4 ERV) diesen Punkt regelt, **sollte Rz 78 gestrichen werden.**
- **Rz 96 und 97:** Randziffer 95 erlaubt den Umgang mit Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nach zwei Varianten (Anrechnung an T2-Kapital oder Verrechnung mit den Positionen). In den Randziffern 96 und 97 fehlt die Variante der Verrechnung. **Die alternative Verrechnung von Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor Risikogewichtung sollte unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch in Art. 96 für IRB-Banken aufgenommen werden.** Dies erleichtert auch die Reconciliation der EADs zwischen SA und IRB Werten.

4. E-FINMA-RS (2011/2) «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

- **Rz 15:** Gemäss Randziffer 15 überprüft die FINMA die Zuweisung eines Instituts oder einer Finanzgruppe in eine der Kategorien nach Art. 2 Abs. 2 BankV jeweils per Ende Jahr. Die FINMA postuliert im Erläuterungsbericht zu Anhörung mehrfach den Grundsatz der Marktdisziplin, welcher insbesondere durch Offenlegungsanforderungen gestärkt würde. Dabei scheint vergessen zu gehen, dass auch sie einen Beitrag zur Marktdisziplin leisten kann, indem sie die von ihr zugeteilte Bankenkategorie öffentlich zugänglich macht. **Wir schlagen vor, das Rundschreiben um folgende Randziffer zu ergänzen: «Rz 15a: Die FINMA publiziert für alle von ihr beaufsichtigten Banken die Aufsichtskategorie auf ihrer Homepage. Änderungen in der Aufsichtskategorie werden innerhalb von 4 Wochen publiziert.».**

5. E-FINMA-RS (2017/7) «Kreditrisiken Banken» und dazugehörige Hilfsdokumente

5.1 Allgemeine Bemerkungen

– Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)

Die Kantonalbanken begrüßen die durch die FINMA vorgenommene Korrektur resp. Senkung der Risikogewichtungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) auf einen angemessenen Wert von 250% resp. 400% für Anteile mit Risikoindikator 1 bis 7. (Rz. 352.1/352.2) ausdrücklich. Wir sind erfreut, dass sich die Teilnahme an der Quantitative Impact Study (QIS) im Sommer 2017 und der damit einhergehende Zusatzaufwand gelohnt hat.

Dadurch dass Erleichterungen jedoch nicht in der ersten Fassung des Rundschreibens enthalten waren, wurde bei den Banken und teilweise bei den Bankensoftwareanbietern ein grosser und im Nachhinein unnötiger Initialaufwand verursacht. Dies akzentuiert sich weiter mit der vom Bundesrat am 22. November 2017 verabschiedeten Eigenmittelverordnung, welche die Einführungsfrist des SA-CCR um zwei Jahre verlängert. Eine frühzeitige QIS resp. Bedarfsanalyse hätte sich unseres Erachtens in diesem Fall besonders ausgezahlt.

Ferner möchten festhalten, dass durch die erwähnten Vereinfachungen der SA-CCR keine wesentlichen Veränderungen erfährt und immer noch sehr komplex bleibt, auch in Bezug auf den vereinfachten Ansatz (VA). **Aus unserer Sicht wird das Proportionalitätsprinzip hier weiterhin ungenügend umgesetzt.**

5.2 Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Randziffern

- **RZ 192:** Falls Policen im einfachen Ansatz nicht mehr anerkannt werden, müsste auch Rz 192 angepasst werden, da die darin genannten Rz 179 und 190 gestrichen wurden. **Wir regen eine entsprechende Anpassung an.**
- **Rz 485.1 / Validierung:** Gemäss Erläuterungsbericht sollen mit Rz 485.1 die im Basel-II-Text festgehaltenen Anforderungen an die Validierung im Rahmen des IRB-Ansatzes präzisiert werden. Die FINMA verweist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel «Sound practices in the independent validation of IRB models within banks» im Bericht «Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book»⁷, welche der Basler Ausschuss im April 2016 verabschiedet hat. In diesem Dokument wird explizit festgehalten, dass keine neuen Vorgaben gemacht werden: «This report does not set forth new standards or guidelines for model validation. The Committee’s formal requirements on model validation in the IRB approach are set out in Section III.H of Basel II. Rather, the practices outlined in this paper should be viewed as useful referential benchmarks for both banks and supervisors » (S. 36). Wir sind der Meinung, dass die Regulierung der FINMA im Bereich der Validierung von IRB-Modellen nicht

⁷ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d363.pdf>

weiter gehen sollte als das Basler Komitee. **Deswegen erachten wir Rz 485.1 als unnötig, weshalb sie zu streichen ist.**

- **Rz 567.1:** Die FAQ wurden nicht 1zu1 überführt. In FAQ (Frage 1) steht für verpfändete Vorsorgeguthaben ein Risikogewicht von 35%. Gemäss der neuen Randziffer sind die verpfändeten Vorsorgeguthaben/Ansprüche aus Vorsorgeleistungen gemäss dem einfachen resp. umfassenden Ansatz zu berücksichtigen, was im Fall des umfassenden Ansatzes zu einem Risikogewicht von 0% führt, wobei ein Haircut zu berücksichtigen ist. Es ist unklar, ob diese Änderung wirklich beabsichtigt und was ist der Hintergrund ist. Falls ja, stellt sich einerseits beim umfassenden Ansatz die Frage des korrekten Haircuts (Sparen-3-Konto, Fondsanteile). Andererseits wären gebundene Lebensversicherungspolizen (LVP) der Säule 2 und 3 ausgeschlossen, da nur ungebundene LVP wie Garantien behandelt werden können. (Die letzte Anpassung kam erst seit dem letzten Entwurf der NAG-Sitzung dazu und stellt eine klar unbegründete Verschlechterung dar). **Es ist zu prüfen, ob in Rz 567.1 für verpfändete Vorsorgeguthaben im umfassenden Ansatz neu ein Risikogewicht von 0% gilt.**
- **Hilfsdokument «Abkürzungen und Begriffe im IRB»:** Im Hilfsdokument «Abkürzungen Begriffe IRB» sind alle zweisprachig aufgeführt, ausser den KMU – hier sollte man SME (small and medium-sized enterprises) noch ergänzen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Experten, Matthias Stöckli (VSKB-Vertreter in der NAG Eigenmittel / Basel III, matthias.stoekli@zkb.ch, +41 44 292 41 19) und Jürg Schnider (VSKB-Vertreter in der NAG Liquidität, jueg.schnider@zkb.ch, +41 44 292 45 70) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs